

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Wesentliche Änderung des Gesamtwerkes durch die Errichtung und den Betrieb ei-  
ner Schmiedemaschine inklusive peripherer Anlagen, die Errichtung mehrerer  
Schornsteine zur Abluftführung von Wärmebehandlungsanlagen und einer Entstau-  
ungsanlage im Bereich Schmiede“  
der Firma BGH Edelstahl Freital GmbH  
am Standort Am Stahlwerk 1 in 01705 Freital**

**Gz.: 44-8431/2689**

**Vom 7. Juni 2023**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die BGH Edelstahl Freital GmbH in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1 beantragte mit Datum vom 5. Dezember 2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Schmiede in 01705 Freital, Am Stahlwerk 1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 3.11.3 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Für die Änderung des Gesamtwerkes, das den Nrn. 3.3.1, 3.6 und 3.10.2 Spalte 2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absätze 1 und 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum UVPG als wesentlich angesehen:

- Die geplante Maßnahme ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität des Stahl- und Walzwerkes einschließlich Schmiede verbunden.
- Durch die geplante Maßnahme entsteht keine wesentliche Erhöhung an Emissionen Staub. Die Abluft der Heißtrennanlage (SA27) und der Schmiedemaschine RX-40 (SA26) wird über eine Entstaubungsanlage (SA27.1) mit sehr hohem Abscheidegrad geführt. Mit den geplanten Maßnahmen verringern sich die Gesamtemissionen an NOx um 0,26 kg/h.
- Die beabsichtigte wesentliche Änderung der Anlage ist akustisch nicht relevant.

Die gemäß den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

- Mit dem Anlagenbetrieb entsteht kein Mehrverbrauch an Wasser und es werden keine zusätzlichen Abwässer erzeugt.

- Wassergefährdende Stoffe (Hydrauliköl und Schmierfett) werden unter Beachtung der Anforderungen der AwSV eingesetzt. Die entsprechenden Anlagenteile werden dicht ausgeführt und mit Rückhalteeinrichtungen ausgestattet.
- Mit dem Betrieb der geplanten Anlagen ist nicht mit Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser zu rechnen. Sie werden innerhalb der Hallen 15c, 16 und 17 auf befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Untergrund aufgestellt.
- Der geplante Standort selbst sowie die angrenzenden Flächen sind nicht in Schutzgebieten gelegen.
- Auf die umgebende Landschaft ist durch die geplanten Maßnahmen kein Einfluss zu erwarten. Es werden bereits vorhandene versiegelte Flächen in den Hallen 15c, 16 und 17 genutzt.
- Das Vorhaben erzeugt keine Veränderungen an der baulichen Struktur des Industriegebietes.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich unter <https://www.uvp-portal.de> einsehbar.

Dresden, den 7. Juni 2023

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter